

# Öffentliche Stellungnahmen zu: eCH-0103: Kantonale Datenplattformen

Stand: 26.10.2009

## Inhaltsverzeichnis

1.	Thomas Kohler, innosolv (koller@innosolv.ch) .....	2
2.	Sigi Heggli, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kt. St. Gallen (sigi.heggli@sg.ch) .....	3
3.	Christian Dolf, eSG (IT-Standardisierungsgremium Kanton-Gemeinden St.Gallen) (christian.dolf@sg.ch) .....	3
4.	Martin Baumgartner, VRSG   Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen (martin.baumgartner@vrsg.ch) .....	6
5.	Stefan Haller, Bedag Informatik AG (stefan.haller@bedag.ch) .....	7
6.	Benedikt Loser, IBM Schweiz (blo@ch.ibm.com).....	9
7.	Emmanuel Granges, Standardadministration Bund (standardadministration@isb.admin.ch).....	10

## 1. Thomas Kohler, innosolv (koller@innosolv.ch)

Zurückgewiesene Mutationen durch Gemeinde erneut liefern

1. Zurückgewiesene Mutationen durch Gemeinde erneut liefern

Eine Gemeinde liefert ein Ereignis an eine kant. Personenplattform. Das Ereignis wird aus irgend einem Grund (z.B. falsche Daten) nicht akzeptiert. Die kant. Personenplattform generiert einen eCH-0078.eventReport und liefert diesen an die Gemeinde zurück. Für die Gemeinde muss nun ersichtlich sein, ob das Ereignis nach der Korrektur erneut geliefert werden soll, oder nicht.

Alle Fehlermeldungen, welche eine erneute Lieferung erwarten, haben im Header den Action-Code 8="Fehlerreport". Hinweise, welche keine Antwort verlangen, haben den Action-Code 11="fachliche Rückmeldung".

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Umgang mit zurückgewiesenen Meldungen

Wenn eine kantonale Personenplattform bei einer Mutationslieferung einen Fehler feststellt, dürfen weitere (nachfolgende) Ereignisse und Datenkorrekturen nicht verarbeitet werden, solange die fehlerhafte Meldung nicht korrigiert und korrekt importiert wurde.

Beispiel von Meldungen für die gleiche Person:

1. 11.3.2009 8:00, Ereignisdatum 18.3.2009: Meldung "Ehe" (wird von der kant. Plattform zurückgewiesen, weil das Ereignisdatum in der Zukunft liegt)
2. 11.3.2009 8:01, Ereignisdatum 18.3.2009: Meldung "Namensänderung"
3. 11.3.2009 8:03, Ereignisdatum 11.3.2009: Meldung "Datenkorrektur"
4. 11.3.2009 8:30, Ereignisdatum 11.3.2009: Meldung "Ehe" (Korrektur der 1. Meldung)

Die Meldungen 2 und 3 dürfen solange nicht verarbeitet werden, bis die 4. Meldung (Korrektur der beanstandeten Meldung) korrekt verarbeitet wurde. Andernfalls könnte es ev. zu Inkonsistenzen führen (Paradebeispiel: Geburt fehlerhaft, anschliessend Umzug).

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Personenplattformen mit eigenen Personennummern - Ereignismeldungen ohne kant. Personennummer

Bei kantonalen Personenplattformen, welche eigene Personennummern einsetzen, dürfen keine Fehlermeldungen (fehlende Personennummer) an die Gemeinde generiert werden, solange die Gemeinde die Personennummer nicht per keyExchange erhalten hat.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

## 2. Sigi Heggli, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kt. St. Gallen (sigi.heggli@sg.ch)

Kantonale Datenplattform

Der Titel der Norm und die Begriffsdefinition im Glossar sind extrem irreführend. Kantonale Datenplattformen sind nicht Personenregister eines Kantons.

Der Inhalt der Norm beschreibt auch nicht Personenregister, sondern den Austausch von Ereignisdaten zwischen Gemeinden und einem zentralen übergeordneten Register oder einer Datenaustauschplattform am Beispiel des Einwohnerregisters. Deshalb sollte der Titel der Norm heissen: Austausch von Ereignisdaten.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

## 3. Christian Dolf, eSG (IT-Standardisierungsgremium Kanton-Gemeinden St.Gallen) (christian.dolf@sg.ch)

Generell wird im Dokument nicht vorausgesetzt, dass die Meldungen zwischen EWR und kantonaler Plattform über Sedex erfolgt. Dies wird an verschiedener Stelle erwähnt (z.B. unter 2.1 oder bei Teilschritten in den Abläufen (siehe 3.1.2/ 4c)). Bei den Abläufen selber wird aber immer Sedex angegeben. Dies denke ich ist inkonsequent. Unser Vorschlag wäre

Variante 1:

Sedex als eine der möglichen Kommunikationsmittel erwähnen

Wenn gewünscht kann in einem separaten Abschnitt ein allgemeiner Ablauf mittels Sedex exemplarisch aufgezeigt werden

Bei den einzelnen Abläufen auf die technischen Meldungen und auf den Envelope verzichten

Variante 2:

Sedex oder kompatibles Kommunikationsmittel voraussetzen

Auf die optionale Definitionen verzichten (Beispiel 3.1.2/ 4c)

Ein eigener Abschnitt zum Einsatz des Feldes `referenceMessage` wäre wünschenswert (ähnlich zum Abschnitt 5.2) Generell fehlt der Bereich Weiterleitung von Meldungen an Dritinteressierte (div. Fachanwendungen). Z.B. das Problem, dass die Gemeinden oft nicht im Datenbestand enthalten sind.

Wir gehen davon aus, dass über eine kantonale Datenplattform auch mittels Web-Services oder anderen Technologien kommuniziert wird. Zudem ist absehbar, dass zusätzliche Datengruppen (Beispiele: Gebäude- und Wohnungsdaten, Eigentümer zu Liegenschaften, generell Personendaten) ausgetauscht werden. Diese erfordern weitere Standards und Definitionen, welche in diesem Beschrieb nicht abgedeckt sind.

Fazit: eCH-0103 kann nicht als Standard für eine kantonale Datenplattform herangezogen werden, sondern es sollten einzelne Prozessstandards (wie Zuzug/Wegzug, eCH-0093) beschrieben werden.

Begründung:

- Abgrenzung / Gültigkeitsbereich / Gestaltungsobjekt unklar
- Zu viele Aspekte werden vermengt: Adressierung von Kantonsnetzen, Prozess-Standards, Meldungs-Standards, SEDEX-Nutzung, SEDEX als Triagestelle, Hinweise für Gemeinden, Hinweise für Kantone, Inter-Plattform-Kommunikation
- Titel und Inhalt nicht konsistent
- Basis / diverse Grundlagen sind nicht definiert.

- Der Geltungsbereich ist aus unserer Sicht nicht klar abgegrenzt. Titel = Kantonale Datenplattformen.  
Zusammenfassung: „Austausch von Ereignissen von kommunalen Behörden mit kant. Plattform“. Inhalt: Sedex-basierte Muster-Anwendungsfälle (Was davon ist repräsentativ für eCH-0103?). Harmonisierung von 6 ausgesuchten Meldeprozessen und dazu gehörigen Meldungen? Normieren der Adressierung von kant. Plattformen. In Absatz 2 der Zusammenfassung wird darauf hingewiesen, dass die 6 ausgesuchten Meldungen stellvertretend für sämtliche möglichen Ereignisse stehen. Dies ist unserer Meinung nach nicht möglich, resp. nicht sinnvoll.

=> Was von alledem wird hier geregelt? Wo sind die Grenzen?

=> So lange dieser Punkt ungeklärt ist, können wir diesen Normentwurf nicht unterstützen

- Der Austausch über Sedex ist nur eine der Möglichkeiten. Die Sedex-spezifischen Vorgaben sollten klar getrennt sein von den Plattform-unabhängigen Standard-Entwürfen. Ebenso sollten die Musterfälle (wenn sie mehr Verbindlichkeit suchen, als nur Muster zu sein) keine konkreten Systeme wie Infostar, Ordipro, etc. enthalten, damit ein lose Kooplung sichergestellt ist.

Würdigung des Inhalts allgemein:

- Diverse Ansätze gut und für diverse Plattformen möglich
- Ausgerichtet auf asynchronen Datenaustausch
- Geeignet für grosse Datenmengen (Splitting der Daten möglich)
- Lesbarkeit wird durch geeignete Elementenamen unterstützt. Dadurch werden grosse Datenmengen (XML Overhead) generiert. Kürzere Codes für Elementenamen wäre die Alternative womit die Lesbarkeit leider würde.

Meldung Gesamtdatenbestand an kantonale Plattform

- Kennzeichnung aufgeteilter Meldungen sehr positiv
- Zeitspanne, bis alle Fehler korrigiert sind, ist nicht definiert. Evtl. Timeout

Meldung „Geburt“ an kt. Plattform

- Ereigniszeitpunkt ist unverständlich beschrieben

Datenanfrage bei EWR

- Pro Anfragen können die Daten einer Person oder der Gesamtbestand von der EWR angefragt werden. Liste von Personen kann gemäss jetzigem Schema nicht abgefragt werden.

### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

### **Kommentar Referenten:**

Ablauf im Fehlerfall

Es ist nicht klar, ob bei fehlerhaften Basedelivery die Korrekturmeldung wieder sämtliche, oder nur die als fehlerhaft gemeldeten Personendaten enthalten soll. Dies wäre wichtig um entscheiden zu können, ob bei einem Fehlerfall die kantonale Plattform sämtliche Daten verwerfen müsste oder nur die Fehlerhaften.

Im Fehlerfall ist ein Loop vorgesehen, bis alle Daten korrekt angeliefert worden sind. Dies kann zu einer längeren Verarbeitungszeit führen, insbesondere dann, wenn Daten bei der Quelle zuerst manuell korrigiert werden müssen. Es ist nicht klar, warum eine Korrekturlieferung zwingend auf vorgängige Lieferungen referenziert werden muss (die fehlerhaften Daten wurden ja übernommen). Eine Korrekturlieferung ist demnach für die kantonale Plattform wie eine ordentliche Lieferung bzw. Neulieferung. Die Referenz auf vorangegangene Lieferungen bei Korrekturlieferungen führt im EWR-System zu einem Overhead, für den nur Aufwand betrieben werden soll, wenn klar ist wofür.

In diesem Zusammenhang ist nicht klar wie verfahren wird, wenn eine Gesamtbestandlieferung ausgelöst wird, bevor die letzte korrekt abgeschlossen wurde (sprich: keine Korrekturlieferung mehr hängt ist).

### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

### **Kommentar Referenten:**

#### Meldung "Geburt" an kt. Plattform

In Kapitel 2.2.1 ist erwähnt, dass eine Meldung jeweils nach einer entsprechenden Meldung von Infostar an das EWR ausgelöst wird.

Diese Verknüpfung sollte hier nicht beschrieben werden. Auslöser für eine Meldung aus dem EWR an die kantonale Plattform ist eine erfolgreiche Durchführung des Prozesses "Geburt" im EWR. Warum das EWR diesen Prozess durchführt ist für die Lieferung an die kantonale Plattform irrelevant. Insbesondere dann, wenn im 2. Absatz dokumentiert wird, dass dieser Anwendungsfall stellvertretend für sämtliche Ereignismeldungen steht.

In der Zusammenfassung steht, dass die ausgesuchten Meldungen stellvertretend für sämtliche Meldungen stehen. Deshalb sollten auf die Spezifikas einzelner Inhalte verzichtet werden oder über alle Meldungen gelten. Unter 3.2.4 sollte demzufolge für alle Meldungen der Ereigniszeitpunkt angegeben werden (z.B. auch für MoveIn, MoveOut etc)

#### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

#### **Kommentar Referenten:**

Ereigniszeitpunkt  
wahrscheinlich ähnlich wie 3.2.4

#### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

#### **Kommentar Referenten:**

#### Datenanfrage bei EWR

In diesem Abschnitt sollte vermerkt werden, wie der Ablauf ist, wenn die gelieferten Daten vom EWR falsch sind, respektiv Inkonsistenzen zwischen EWR- und Plattformdaten vorhanden sind. Zumindest sollte auf Abschnitt 3.1 referenziert werden.

Dieses Kapitel beschreibt den Ablauf einer elektronischen Bestellung für eine Gesamtbestandlieferung. Auslöser für eine Selektion im Gemeinde-EWR-System ist demnach die kantonale Plattform. Dies kann zu erheblichen Störungen im Gemeinde-EWR-System führen, wenn die Bestellung zu einer Zeit erfolgt, in der die Systemauslastung schon sehr hoch ist. Das EWR-System muss befugt sein, den Zeitpunkt für die Aufbereitung der bestellten Gesamtlieferung eigenständig unter Beachtung eines Wunschtermins zu bestimmen.

#### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

#### **Kommentar Referenten:**

#### Ablauf im Fehlerfall

Erwartung, dass wenn das EWR die Anforderungen nicht erfüllen kann, der UseCase abgeschlossen sei. Die kt. Plattform müsste in diesem Fall die Anforderung neu absetzen. Nach Position 4 könnte der Usecase abgeschlossen werden. Die Fehler werden korrigiert und es beginnt wieder neu bei 1.

#### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

#### **Kommentar Referenten:**

#### Widerruf einer Meldung

Die Anforderung scheint einfach. Es ist allerdings nicht klar wie vorgegangen werden soll, wenn eine Meldung widerrufen wird und für die betroffenen Daten bereits neuere Meldungen gesendet wurden. Ein Widerruf sollte nur möglich sein solange keine neuere Meldung vorhanden ist.

Ergänzung

Der hier beschriebene Standard entspricht exakt der Beschreibung „Datenaustausch EWR – kantonale Plattform mit sedex" Version 1.1 (08.07.2009), des BFS.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

#### **4. Martin Baumgartner, VRSG | Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen (martin.baumgartner@vrsg.ch)**

Allgemein

Wir gehen davon aus, dass über eine kantonale Datenplattform auch mittels Web-Services oder anderen Technologien kommuniziert wird. Zudem ist absehbar, dass zusätzliche Datengruppen (Beispiele: Gebäude- und Wohnungsdaten, Eigentümer zu Liegenschaften, generell Personendaten) ausgetauscht werden. Diese erfordern weitere Standards und Definitionen, welche in diesem Beschreibung nicht abgedeckt sind.

Also kann der eCH-0103 nicht als allgemeingültiger Standard für eine kantonale Datenplattform herangezogen werden, sondern es sollten einzelne Prozessstandards (wie Zuzug/Wegzug, eCH-0093) beschrieben werden.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Kapitel 3.1.4 Ablauf im Fehlerfall

Im Fehlerfall ist ein Loop vorgesehen, bis alle Daten korrekt angeliefert worden sind. Dies kann zu einer längeren Verarbeitungszeit führen, insbesondere dann, wenn Daten bei der Quelle zuerst manuell korrigiert werden müssen. Es ist nicht klar, warum eine Korrekturlieferung zwingend auf vorgängige Lieferungen referenziert werden muss (die fehlerhaften Daten wurden ja übernommen). Eine Korrekturlieferung ist demnach für die kantonale Plattform wie eine ordentliche Lieferung bzw. Neulieferung. Die Referenz auf vorangegangene Lieferungen bei Korrekturlieferungen führt im EWR-System zu einem Overhead, für den nur Aufwand betrieben werden soll wenn klar ist wofür. In diesem Zusammenhang ist nicht klar wie verfahren wird, wenn eine Gesamtbestandlieferung ausgelöst wird, bevor die letzte korrekt abgeschlossen wurde (sprich: keine Korrekturlieferung mehr hängig ist).

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Kapitel 3.2 Meldung "Geburt" an kt. Plattform

In Kapitel 2.2.1 ist erwähnt, dass eine Meldung jeweils nach einer entsprechenden Meldung von In-fostar an das EWR ausgelöst wird.

Diese Verknüpfung sollte hier nicht beschrieben werden. Auslöser für eine Meldung aus dem EWR an die kantonale Plattform ist eine erfolgreiche Durchführung des Prozesses "Geburt" im EWR. Warum das EWR diesen Prozess durchführt ist für die Lieferung an die kantonale Plattform irrelevant. Insbesondere dann, wenn im 2. Absatz dokumentiert wird, dass dieser Anwendungsfall stellvertretend für sämtliche Ereignismeldungen steht.

---

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

**Kapitel 3.4 Datenanfrage bei EWR**

Dieses Kapitel beschreibt den Ablauf einer elektronischen Bestellung für eine Gesamtbestandlieferung. Auslöser für eine Selektion im Gemeinde-EWR-System ist demnach die kantonale Plattform. Dies kann zu erheblichen Störungen im Gemeinde-EWR-System führen, wenn die Bestellung zu einer Zeit erfolgt, in der die Systemauslastung schon sehr hoch ist. Das EWR-System muss befugt sein, den Zeitpunkt für die Aufbereitung der bestellten Gesamtlieferung eigenständig unter Beachtung eines Wunschtermins zu bestimmen.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

**Kapitel 3.6 Widerruf einer Meldung**

Die Anforderung scheint einfach. Es ist allerdings nicht klar wie vorgegangen werden soll, wenn eine Meldung widerrufen wird und für die betroffenen Daten bereits neuere Meldungen gesendet wurden. Ein Widerruf sollte nur möglich sein solange keine neuere Meldung vorhanden ist.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

**Ergänzung**

Der hier beschriebene Standard entspricht exakt der Beschreibung „Datenaustausch EWR – kantonale Plattform mit sedex“ Version 1.1 (08.07.2009), des BFS.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

## **5. Stefan Haller, Bedag Informatik AG (stefan.haller@bedag.ch)**

Zu verwendender messageClass unklar definiert

Auszug:

3. Die kantonale Plattform prüft die Meldung und findet mindestens einen Fehler (oder kann sie gar nicht verarbeiten). Sie sendet dem EWR einen Ereignisreport. Dieser umfasst folgende Elemente:

- a. Meldungsrahmen (/eCH-0078:eventReport/reportHeader/action = 8)
- b. Fehlermeldung (/eCH-0078:eventReport/report/)
- c. Bei Übermittlung via sedex: Umschlag (/eCH-0090:envelope/ messageType=10099, /messageClass = 1 oder 3)

Feedback:

Es ist nicht klar festgelegt, wann als messageClass =1 (response) zu liefern ist, wann =3 (fehler).

Vorschlag: messageClass ist =3 zu setzen, wenn es Fehler gegeben hat. MessageClass=1, wenn positive Quittierung.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Quittierungen mit eCH-0078 und Versionsabhängigkeit  
eCH-0078 Version 1 kennt nur Fehlerreports. Mit Version 2 gibt es positive und negative Quittierungen.

1. Es ist unklar auf welche Versionen der eCH-Standards das Dokument sich bezieht (Version 1 oder 2?)
2. Wann positive Quittierungen zu liefern sind ist nicht definiert, falls Version 2 gemeint ist.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Widerruf von Meldungen

Der Widerruf von Meldungen ist sehr schwer zu implementieren, vorallem wenn nicht die letzte Mutation auf einer Person rückgängig gemacht werden soll oder Personenbeziehungen betroffen sind (welche ja pro Person geliefert werden). Je nach Konstellation kann ein Widerruf nur noch durch manuelle Eingriffe gelöst werden.

Wir wünschen einen Hinweis, dass hiervon nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn keinerlei andere Möglichkeit zur Korrektur der Situation besteht. Ein SW-Hersteller hat bereits vorgeschlagen, statt Korrekturmeldungen nur jeweils ein Storno mit folgender Neumeldung standardmässig implementieren zu wollen.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Detaillierung des Fehlerhandling

Aus unserer Sicht ist das Dokument ein guter Ort, um den Umgang mit Fehlermeldungen zu Ereignisfolgen zu detaillieren.

In vielen Fällen werden über einen Geschäftsvorgang im EWR mehrere Ereignisse zur selben Person ausgelöst (z.B. Heirat und Namensänderung). Wird nun bei der zuerst gemeldeten Meldung Heirat ein Fehler festgestellt, dürfen Folgeereignisse zu derselben Person nicht mehr verarbeitet werden um inkonsistenten Zustände zu verhindern.

Geres löst dies wie folgt:

1. Geres stellt fest: Heirat fehlerhaft, liefert Fehlermeldung mit eCH-0078 an Absender
2. Geres blockiert alle weiteren Ereignisse (im Beispiel Namensänderung) zu derselben Person
3. Die Gemeinde übermittelt ein korrigiertes Ereignis mit referencedMessageId auf den von Geres mit eCH-0078 gemeldeten Fehler
4. Geres verarbeitet das korrigierte Heiratsereignis, falls alles ok und nur dann werden alle Folgeereignisse zur Person deblockiert und in der Reihenfolge des Eintreffens weiter abgearbeitet

Ereignisreports können daher teilweise erst Wochen später zurückgeliefert werden.

Bei Partial-Deliveries führt ein Fehler in einer Teillieferung zur Invalidierung der gesamten Lieferung. Die fehlerhafte Teillieferung muss korrigiert und mit allen anderen Teillieferungen neu geliefert werden.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

---

## 6. Benedikt Loser, IBM Schweiz (blo@ch.ibm.com)

### Generell

Der Standard entspricht vollständig der Beschreibung „Datenaustausch EWR – kantonale Plattform mit sedex“ Version 1.1 (08.07.2009), des BFS.

Der beispielhafte Charakter, wie eine Kommunikation aussehen könnte, wird ausdrücklich begrüsst.

### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

### **Kommentar Referenten:**

### Generell

Die mit sedex durchgeführte Kommunikation ist eine asynchrone Kommunikation.

Aufgrund dessen kann nicht davon ausgegangen werden, wann welche Nachricht von wo nach wo gesendet wird, noch wann sie verarbeitet wird und wann eine allfällige Antwort darauf erfolgt (und ob überhaupt). Dies ist richtig und gut so.

Es ist nicht Aufgabe eines Standards zum Datenaustausch, diesen Ablauf zu regeln, denn damit wird Einfluss auf die interne Funktionalität der teilnehmenden Systeme genommen.

Die Realität in der EWK ist tatsächlich asynchron im Bereich von Meldungen, der Versuch, dies über die Technik zu ändern, bringt keinen Vorteil.

Konkret äussert sich das in den folgenden Bereichen:

### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

### **Kommentar Referenten:**

### Fehlerfall

Es geht aus dem Standard nicht hervor, wann Daten im Kantonsregister wirklich gespeichert werden, dies ist auch nicht einfach zu definieren. Es ist die Frage, ab wann macht es Sinn, die Daten im Kantonsregister zu speichern, wenn sie denn aus Sicht des Kantonsregisters Fehler haben. Mit dem Grundsatz "Im Fehlerfall wird nicht gespeichert" wird sowohl der Datenhoheit als auch der Asynchronizität Rechnung getragen.

### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

### **Kommentar Referenten:**

### Abfragen bei der EWK

Solche Abfragen sind wiederum asynchron. Es muss der EWK überlassen bleiben, wann die Antwort geliefert wird.

### **Kommentar Antragsteller: Eingang**

### **Kommentar Referenten:**

### Widerruf

In der Realität einer EWK lösen Geschäfte Meldungen aus, so auch an das Kantonsregister. Solche Geschäfte können Fehler in den Daten bewirken (Fehleingaben etc), worauf natürlich die Meldung ebenfalls diese Fehler beinhaltet.

Eie EWK macht in diesem Fall Korrekturen, was wiederum eine Meldung generiert.

Somit wird auch das Kantonsregister richtig nachgeführt.

Es kann wegen der asynchronen Kommunikation nicht davon ausgegangen werden, dass Daten im Kantonsregister widerrufen werden können, denn es könnten darauf Veränderungen aufgrund anderer Geschäfte stattgefunden haben, die ein Widerrufen unmöglich machen. Die Korrektur trägt diesem Umstand Rechnung.

---

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

Generell

Der Mehrwert dieses Standards gegenüber dem Dokument „Datenaustausch EWR – kantonale Plattform mit sedex“ Version 1.1 (08.07.2009) ist unklar.

Das Erheben einer Beispielkommunikation zu einem Standard wird als nicht notwendig erachtet.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**

## **7. Emmanuel Granges, Standardadministration Bund (standardadministration@isb.admin.ch)**

- Das vorgelegte Dokument ist mit den ausgesuchten Meldungen für das hochgesteckte Ziel mit der Bezeichnung „Kantonale Datenplattformen“ zu einschränkend und kann in dieser Form nicht freigegeben werden.
- Es wäre empfehlenswert, dieses Dokument mit anderen Systemen – z.B. auch aus der BV - zu ergänzen und dann zu finalisieren.

Sicherheitsüberlegungen

- Für jede Datenplattform muss definiert sein, bis zu welchem Schutzgrad der Daten sie verwendet werden darf. Dazu muss sichergestellt werden, dass Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit dem Schutzbedarf entsprechend implementiert werden.

**Kommentar Antragsteller: Eingang**

**Kommentar Referenten:**